

Satzung

§ 1 Name,Sitz

1. Der Verein führt den Namen Autofreier StadTraum Bremen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung von Fortbildungen, Veranstaltungen, Informationen im Internet, Aktionstagen, kulturellen Veranstaltungen und weiteren Bildungsangeboten zur Stärkung des Umweltverbundes im Verkehr (umweltfreundliche Verkehrsmittel und Verkehrsarten) zur Umweltbildung, zum Klimaschutz, zur Reinhaltung von Luft und Wasser, zur Energieersparnis, zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung, zur Gleichberechtigung der Verkehrsarten und zur Förderung gegenseitiger Rücksicht im Verkehr und Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Bekämpfung des Verkehrslärms.
3. Mindestens einmal im Jahr soll in enger Kooperation mit Trägern des Umweltverbundes eine öffentliche Veranstaltung zu diesen Themenfeldern ausgerichtet werden. Angestrebt wird eine jährliche Veranstaltungsreihe im Rahmen der Europäischen Woche der Mobilität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft / Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen müssen sich durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Jahresbeiträge verpflichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder Auflösung einer juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit zulässig.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

5. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Zusätzlich kann der Verein bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden außergerichtlich und gerichtlich vertreten.

3. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für die Führung laufender Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer verpflichten.

4. Der Vorstand kann für besondere, dauernde oder vorübergehende Angelegenheiten und Aufgaben Ausschüsse bilden, sowie einzelne Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, einem Geschäftsführer Vollmacht für die Vertretung des Vorstandes in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen. Beschlüsse gem. vorstehend Abs. 4 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

6. Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe und den Inhalt von entsprechenden Verträgen mit Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorsitzender gem. § 7 Abs. 2 und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die eines stellvertretenden Vorsitzenden entscheidend.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder durch Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11
Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über Verträge mit Vorstandsmitgliedern;
 - f. Beschlussfassung gem. § 7 Abs. 3 und Abs. 4 (Geschäftsführung);
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform, u.a. per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, wozu auch eine Zweckänderung zählt, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dem Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Mitgliederversammlung einverstanden erklären.

Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform, § 126 BGB), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Außerhalb von Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse werden von einem Vorstandsmitglied schriftlich festgestellt.

Alle Mitglieder erhalten das Protokoll in Textform.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Mitglieder erhalten das Protokoll in Textform.

7. Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Falle formaler Hinweise des zuständigen Registergerichts und / oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dieses zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitglieder sind anschließend zu unterrichten.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der Anwesenden. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens 8 Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 4/5 ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an

a. den Bürgerparkverein, Schweizerhaus/Bürgerpark, 28209 Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

oder, wenn dieser nicht mehr besteht, an

b. den ADFC Landesverband Bremen e.V., Bahnhofplatz 14a., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, den 15. Januar 2021